

unter 5 Mark nicht,
 unter 10 aber über 5 Mark nur zu 5 Mark
 unter 15 aber über 10 Mark nur zu 10 Mark,
 unter 20 aber über 15 Mark nur zu 15 Mark zc. zc. zc.

verzinst werden.

c) Alle bei Berechnung der Zinsen sich ergebende Pfennigbrüche werden zu Gunsten der Sparkasse weggelassen.

Der §. 5 des Statuts vom 12. März/8. Mai 1848 tritt von jetzt an außer Kraft.“

ist höchsten Orts gnädigst genehmigt worden.

Es wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 6. Januar 1875.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[13] IV. Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben der Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, welche ihren Sitz in Weimar hat, auf desfalliges Ansuchen die Rechte der juristischen Persönlichkeit, unter Bestätigung der vorgelegten Statuten, gnädigst zu ertheilen geruhet.

Es wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 13. Januar 1875.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[14] V. Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, den von den Gemeindebehörden und dem Sparkassenvorstand zu Bürgel gefaßten Beschluß „daß vom 1. Januar d. J. ab Einlagen unter 3 Mark bei der städtischen Sparkasse zu Bürgel nicht zur Verzinsung gelangen